

Vereinbarung über eine Kooperation im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung

zwischen

der Gemeinde Bovenau, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Liebsch,
sowie
der Gemeinde Bredenbek, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Bartelt Brouer,

- nachstehend *Standortgemeinden* genannt

und

der Gemeinde Krummwisch, vertreten durch den Bürgermeister Marko Schiefelbein,

- nachstehend *Umlandgemeinde* genannt –

Präambel

In Trägerschaft der AWO Schleswig-Holstein gGmbH wird die Kindertagesstätte (KiTa) in Bovenau für die Standortgemeinde Bovenau sowie in Trägerschaft der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. die Kindertagesstätte (KiTa) in Bredenbek für die Standortgemeinde Bredenbek betrieben.

Durch diese Vereinbarung wird eine bereits langjährig bestehende Zusammenarbeit der beiden Standortgemeinden sowie der genannten Umlandgemeinde zur Sicherstellung des gesetzlichen Betreuungsauftrages entsprechend der Regelungen des KiTaG nach einem erfolgten Trägerwechsel in veränderter Form fortgesetzt. Der Vertrag sichert allen Beteiligten die Vorteile einer weiteren engen Zusammenarbeit und schafft aus beiden Standorten eine pädagogische Einheit. Diese Vereinbarung sichert die Vorteile der Zusammenarbeit

- durch gute Zusammenarbeit der Einrichtungen an beiden Standorten,
- mit einem vielfältigen Angebot für die Kindeseltern hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII),
- durch eine Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes aller drei Gemeinden und
- reduziert dadurch die Anzahl von Kostenausgleichsfällen gemäß § 25 a KiTaG erheblich, da für die Kinder der Vertragsparteien über die Gemeindegrenzen hinweg ein umfangreiches Angebot unterbreitet werden kann.

Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem loyalen Verhalten und sind bemüht, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Eltern und Presse, gemeinschaftlich aufzutreten.

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Organisation der Zusammenarbeit der beiden Kindertageseinrichtungen in Bovenau, An der Kirche 22, 24796 Bovenau, sowie in Bredenbek, Rolfshörner Weg 7, 24796 Bredenbek, auf der Basis zweier Trägerverträge zwischen den Gemeinden sowie den Trägern.

§ 2 Dienstleistungsangebot

- (1) Bei der Aufnahme von Kindern in beiden Kindertagesstätten werden alle Kinder der beteiligten Gemeinden grundsätzlich gleichgestellt und gelten in beiden Einrichtungen nicht als auswärtige Kinder im Sinne von § 25 a KiTaG. Eine Kostenausgleichsentscheidung der Wohnsitzgemeinde der Kinder aus Bovenau, Bredenbek und Krummwisch ist somit von den Eltern nicht anzufordern und vorzulegen. Die in den jeweiligen Trägerverträgen festgelegten individuellen Aufnahmegrundsätze sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in den jeweiligen Gemeinden vereinbarten Schließzeiten werden zwischen beiden Einrichtungen so aufeinander abgestimmt, dass sie sich – mit Ausnahme der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr – nicht überschneiden.

§ 3 Kostenausgleich – Abrechnung mit den einzelnen Gemeinden

Eine Kostenausgleichsberechnung von Kindern aus den beteiligten Gemeinden für den Besuch einer der beiden Einrichtungen erfolgt auf der Basis des standortbezogenen Aufwandes; der jeweilige Kostenanteil wird von den Trägern im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung ermittelt und von der jeweiligen Gemeinde angefordert.

§ 4 Schlichtungs- und Anpassungsklausel, Einrichtung einer Lenkungsgruppe

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen. Dazu wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die sich insbesondere mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit der beiden Kindertagesstätten
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied für jede Gemeinde. Diese werden durch die jeweiligen Gremien entsandt. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe können sich vertreten lassen; die Stellvertreter/innen werden ebenfalls durch die jeweiligen Gremien benannt. Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (3) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (4) Die Sitzungstermine und -orte werden zwischen den Gemeinden jeweils im Rahmen der vorherigen Sitzung einvernehmlich abgestimmt; die Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt dann durch die Gemeinde, in deren Bereich die Sitzung stattfinden soll. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 5 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt (rückwirkend) mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) Eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann während des Vertragsverhältnisses nur aus wichtigem Grunde erfolgen.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so wird die Vereinbarung als Ganzes nicht unwirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sollen in dem Sinne ergänzt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Bovenau, den
 Gemeinde Bovenau
 Der Bürgermeister

Bredenbek, den
 Gemeinde Bredenbek
 Der Bürgermeister

.....

.....

Krummwisch, den
 Gemeinde Krummwisch
 Der Bürgermeister

.....